

Inhalt

A. Allgemeines

- §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- §8 Minderjährige Vereinsmitglieder
- §9 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Organe des Vereins

- §10 Die Vereinsorgane
- §11 Der Vorstand
- §12 Bestellung des Vorstands
- §13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- §14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §15 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §17 Kassenprüfer

E. Sonstige Bestimmungen

- §18 Vereinsordnungen

F. Schlussbestimmungen

- §19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- §20 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Zonser Garnison anno domini 1474. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Dormagen
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein mit Sitz in Dormagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Bewahrung der mittelalterlichen Kulturgeschichte und Pflege des mittelalterlichen Brauchtums der Zollfeste Zons.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Durchführung von historischen Veranstaltungen, welche Geschichte real und erlebbar machen, zur Stärkung des Heimatgefühls und Geschichtsbewußtseins.
 - b) Teilnahme an historischen Veranstaltungen zur Vertiefung der Kulturgeschichte und des Geschichtsbewußtseins.
 - c) Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen durch Besuche und Projekte.
 - d) Unterstützung örtlicher Vereine für den Erhalt historischer Bauwerke in Zons.
 - e) Die Förderung der nationalen und internationalen Begegnung und Zusammenarbeit auf kulturhistorischer Ebene.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche/juristische) Person werden.
- 2) Die juristische Person wird vertreten durch ihren gesetzlichen oder ernannten Vertreter.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag anhand der Geschäftsordnung. Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in der Ehrenordnung geregelt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss und durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§5 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes anhand der Geschäftsordnung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- 2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Widerspricht das Mitglied dem Ausschlussverfahren innerhalb der Frist, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie jedes Mitglied in Form einer juristischen Person hat das gleiche Stimm- und aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Nur natürliche, volljährige Personen, die Mitglieder des Vereins sind, können gewählt werden.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§8 Minderjährige Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder unter 18 Jahren unterstehen mit dem Betreten des Vereinssitzes bzw. vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zum Wiedereintreffen nach Veranstaltungen der Aufsichtspflicht durch den Verein bzw. durch die gesetzlichen Vertreter, sofern sie anwesend sind.
- 4) Die Aufsichtspflicht des Vereins endet mit dem offiziellen Ende der Vereinsveranstaltung. Für den Weg vom Wohnsitz des Minderjährigen zum Vereinstreffen und zurück sowie für den Weg zum und vom Abfahrts-/Ankunftsort übernimmt der Verein keine Haftung.
- 5) Der Minderjährige untersteht für den Zeitraum der Vereinsaktionen dem Aufsichtspflichtigen und ist zur Befolgung dessen „Anweisungen“ angehalten. Bei eigenmächtiger Zuwiderhandlung übernimmt der Verein keine Haftung. Dem Minderjährigen ist das eigenmächtige Verlassen der Vereinsveranstaltung nur mit vorher unterschriebener Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten gestattet. Bei eigenmächtigem Verlassen der Veranstaltung ohne Genehmigung oder gegen die „Anweisung“ durch den Aufsichtspflichtigen übernimmt der Verein keine Haftung.
- 6) Der Erziehungsberechtigte ist darüber informiert, dass das minderjährige Vereinsmitglied bei der Teilnahme an Vereinsaktionen (z.B. Mittelaltermarkt, Lagerleben) durchaus mit gefährlichen Gegenständen Umgang hat, beziehungsweise mit gefährlichen Situationen konfrontiert werden kann.

§9 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafen,
 - b) befristeter Ausschluss vom Vereinsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.
- 5) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Es findet § 5 Anwendung.

D. Organe des Vereins

§10 Die Vereinsorgane

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der geschäftsführende Vorstand
- 3) Der Gesamtvorstand

§11 Der Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§12 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festlegung und Änderungen von Vereinsordnungen,
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstands,

- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.
- 2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei Stimmigkeit die Entlastung des Vorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§18 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung erlässt durch Mitgliederbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder folgende Ordnungen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Jugendordnung,
- e) Ehrenordnung.

F. Schlussbestimmungen

§19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als gemeinsam berechnigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dormagen zur Verwendung für den Erhalt der mittelalterlichen Bauwerke Zons.

§20 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2016 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder
